

diurchzuführenden Maßnahmen entscheidet nach Stellungnahme der Schutzzonenkommission der Rat des Kreises bzw. Bezirkes.

(2) Über die fischereiwirtschaftliche Nutzung in Brauchwassersperren und -speichern und über ihren Umfang entscheidet der Rat des Bezirkes auf der Grundlage des Fischereigesetzes vom 2. Dezember 1959 (GBl. I Nr. 67 S. 864) und der Binnenfischereiordnung vom 16. Juni 1981 (GBl. I Nr. 23 S. 290) auf Vorschlag der Staatlichen Gewässeraufsicht

(3) Die Nutzung der Wasserflächen und Uferzonen von Brauchwassersperren und -speichern kann für Sport und Erholungszwecke nur insoweit erfolgen, daß die wasserwirtschaftlichen Nutzungen nicht beeinträchtigt werden. Die Entscheidungen über diese Nutzungen und ihren Umfang trifft der Rat des Bezirkes auf Vorschlag des Direktors der Wasserwirtschaftsdirektion.

§ 4

(1) Die Rechtsträger von Talsperren und Speichern haben den ungestörten Betriebsablauf und die volle Funktionssicherheit der Talsperren und Speicher zur Steuerung der Wasserabgabe entsprechend den Bewirtschaftungsplänen, den Betriebs- und Bedienungsanweisungen zu gewährleisten. Sie sind verantwortlich für die sachgerechte Bedienung, planmäßig vorbeugende Instandhaltung und Rekonstruktion, für die Gewährleistung der Standsicherheit und Standhaftigkeit der Anlagen sowie für die Durchsetzung aller Erfordernisse von Ordnung und Sicherheit.

(2) Für jede Talsperre und jeden Speicher ist eine Ordnung auszuarbeiten, in der verbindliche und kontrollierbare Festlegungen enthalten sein müssen, insbesondere

- zur Durchsetzung von Ordnung und Sicherheit;
- zum Schutz der Wasserressourcen vor Schadstoffeintritten und anderen Beeinträchtigungen und zur uneingeschränkten Verfügbarkeit des Wasserdargebotes;
- zur Verhinderung unberechtigter Nutzungen des Gewässers und der Uferzonen sowie von Gefährdungen des Wasserkörpers, der Bauwerke und von Havarien;
- zur Sicherung aller Anlagen, insbesondere der Steuer- und Regelungseinrichtungen, gegen unbefugte Eingriffe.

§ 5

Durch die zuständigen Schutzzonenkommissionen sind die Trinkwasserschutzgebiete von Trinkwassersperren und -speichern mindestens einmal jährlich zu kontrollieren. Dabei sind insbesondere die Einhaltung der Ordnung für die Talsperre oder den Speicher, der Schutzmaßnahmen, Verbote und festgelegten Nutzungsbeschränkungen zu kontrollieren und erforderlichenfalls Aufgaben für die Erhöhung der Wirksamkeit der festgelegten Maßnahmen oder weitergehende Schutzmaßnahmen dem Rat des Kreises bzw. Bezirkes vorzuschlagen.

Bewirtschaftung

§ 6

Talsperren und Speicher unterliegen einer planmäßigen Bewirtschaftung nach Wassermenge und Wasserbeschaffenheit. Sie hat auf der Grundlage fortgeschrittener wissenschaftlicher Erkenntnisse zur Verbesserung des Gewässerschutzes, zur Erhöhung der Verfügbarkeit des Wasserdargebotes und der Wirksamkeit des Hochwasserschutzes sowie zur Gewährleistung der geplanten Energieerzeugung in den Wasserkraftwerken bei effektiver Auslastung der wasserwirtschaftlichen Grundfonds zu erfolgen. Talsperren und Speicher sind nach

den in der wasserrechtlichen Nutzungsgenehmigung getroffenen Festlegungen zu betreiben.

§ 7

Die Direktoren der Wasserwirtschaftsdirektionen sind für die Bewirtschaftung von Talsperren und Speichern unabhängig von deren Rechtsträgerschaft verantwortlich.

§ 8

(1) Die Bewirtschaftung der Talsperren und Speicher ist Teil der Flußgebietsbewirtschaftung. Sie hat nach den vom Direktor der Wasserwirtschaftsdirektion bestätigten Bewirtschaftungsplänen zu erfolgen. Die Bewirtschaftung nach der Wassermenge und -beschaffenheit ist so zu gestalten, daß bei voller Ausnutzung der Betriebsstauräume höchstmögliche bilanzwirksame Wasserabgaben erreicht werden.

(2) In die Bewirtschaftungspläne für Talsperren und Speicher sind Maßnahmen aufzunehmen über:

- Lang-, Mittel- und Kurzfriststeuerung von Wassermenge und Wasserbeschaffenheit mit Grenzwerten und Toleranzen;
- Rückhaltung aller erhöhten Zuflüsse unter Beachtung der festgelegten Mindestabgabe an den Wasserlauf bis zur vollen Füllung des Betriebsstauraumes;
- Einstau des beherrschbaren Hochwasserschutzraumes unter Beibehaltung der festgelegten schadlosen Wasserabgabe an den Wasserlauf oder der festgelegten Grenzwerte am Bezugspegel;
- Einstau des nicht beherrschbaren Hochwasserschutzraumes unter Beibehaltung der festgelegten schadlosen Wasserabgabe an den Wasserlauf oder der festgelegten Grenzwerte am Bezugspegel, solange eine Abflußdrosselung mit den vorhandenen Betriebseinrichtungen technisch möglich ist;
- unverzügliche Entleerung der Hochwasserschutzräume und Absenkung auf das höchste Betriebsstauziel unter voller Ausnutzung der festgelegten möglichen schadlosen Wasserabgabe an den Wasserlauf oder der festgelegten Grenzwerte am Bezugspegel unmittelbar nach Passieren der Hochwasserwelle und Abklingen des Hochwasserereignisses.

(3) Die Bewirtschaftungspläne für Talsperren und Speicher sind von den Rechtsträgern in engem Zusammenwirken mit den zuständigen Wasserwirtschaftsdirektionen auszuarbeiten und jährlich bis zum 28. Februar für das laufende Jahr zu präzisieren. Durch die Direktoren der Wasserwirtschaftsdirektionen sind die Bewirtschaftungspläne jeweils bis zum 31. März zu überprüfen und zu bestätigen.

§ 9

(1) Abweichungen von den Bewirtschaftungsplänen sind nur zulässig bei nicht vorhersehbaren Ereignissen wie Störungen und Havarien. Sie bedürfen einer befristeten Ausnahmeentscheidung des Direktors der Wasserwirtschaftsdirektion im Einvernehmen mit den zuständigen Räten der Bezirke.

(2) Die in abflußreichen Jahren über die bilanzwirksamen Wasserabgaben hinaus verfügbaren Wassermengen sind entsprechend dem Bedarf für die Trinkwasserversorgung und die Brauchwasserversorgung bereitzustellen, wenn die planmäßige Ausgleichswirkung der Talsperren und Speicher gewährleistet ist.

§ 10

(1) Talsperren und Speicher der Klassen I und II sind planmäßig in die Hochwasserbewirtschaftung des Flußgebietes